

Der Ex geht – der Name bleibt

Karlsruhe fällt folgenreiches Urteil zum Namensrecht

Dass die Juristen der Politik immer mehr Entscheidungen aus der Hand nehmen, ist eine grundsätzlich bedauernswerte Entwicklung. Im Falle des höchstrichterlichen Namensurteils, das Karlsruhe gestern verkündet hat, muss man den Gesetzgeber allerdings vom Vorwurf mangelnder Weitsicht in Schutz nehmen.

Denn dass das Gleichberechtigungsgebot in letzter juristischer Konsequenz so gnadenlos seinen Tribut fordern würde, das hat so schnell niemand voraussehen können.

Um was geht es konkret?

Bislang konnte Frau Müller, geb. Meier, wenn sie sich von Herrn Müller scheiden ließ, um Herrn Schulze zu heiraten, auf folgende Varianten

der weiteren Namensentwicklung – ohne die zusätzlichen Möglichkeiten mit dem Doppelnamen – zurückgreifen:

a) sich selbst weiter Müller zu nennen und Schulze Schulze sein lassen, b) sich wieder Meier zu nennen und Schulze Schulze sein lassen, c) sich selbst wieder Meier zu nennen und Schulze umzumeiern oder d) sich umzuschulzen.

Dieser Regelung, so der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts gestern, hält das Grundgesetz nicht stand: Denn Frau Müller müsse zusätzlich die Möglichkeit haben, ihren zweiten Gatten nicht nur auf ihren Geburtsnamen umzumeiern, sondern auch auf ihren ersten Ehenamen umzumüllern. Der durch

die erste Heirat erworbene Namen sei nicht auf die Ehezeit begrenzt, sondern könne auch weitergegeben werden. Zwar wurden sowohl die Gefahr des Missbrauchs („Schatz, ich heirate mal eben Graf Koks zwischen, damit wir später einen schönen Titel haben“), als auch die Verletzung von Gefühlen des Ex („Egal wie mein Neuer heißt, ich mach' mir auf jeden Fall wieder einen Müller“), gesehen. Sie stellen aber nach Auffassung der Verfassungsrichter keine ausreichenden Bedenken dar, die geltenen Bestimmungen als verfassungswidrig einzustufen. Und da das die oberste Instanz war, ist jetzt auch alles klar (AZ: 1 BvR 193/97). ■ Michael Fritsch